

Vorlage an den Landrat
über die Teilrevision des Gesetzes betreffend die Strafprozessordnung (StPO)

Gesetz betreffend die Strafprozessordnung (StPO)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 3. Juni 1999 betreffend die Strafprozessordnung (StPO)¹ wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 2 Buchstabe g sowie Absatz 3

² Die Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts beurteilt:

g. Beschwerden gemäss Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe c BÜPF² (§ 102a Buchstabe c).

³ Das Präsidium der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen des Strafgerichtspräsidiums im Verfahren auf Privatklage (§ 210 Absatz 1).

§ 6 Absatz 3 Buchstaben a und c

³ Das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen ist insbesondere zuständig für:

- a. die Beurteilung von Beschwerden gegen Haftbefehle des Statthalteramts (§ 81 Absatz 3) sowie von Beschwerden gegen abgewiesene Haftentlassungsgesuche (§ 85 Absätze 3 und 4), welche durch das Statthalteramt, die Staatsanwaltschaft oder das Besondere Untersuchungsrichteramt ausgesprochen wurden;
- c. die Genehmigung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, der Beschlagnahme von Sendungen und des Einsatzes technischer Überwachungsgeräte (§§ 102a f.);

§ 26 Absatz 2 Einleitungssatz

² Zuständig für die Anordnung von Zwangsmassnahmen gemäss den §§ 77–81 und 86–89 ist das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen:

¹ GS 33.0825, SGS 251

² Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF), SR 780.1

§ 28 Absatz 3 zweiter Satz

³ (...). Bezeichnen Parteien nach § 14 Buchstabe b oder c mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland kein solches Rechtsdomizil, können Zustellungen rechtsgültig mit normaler Post erfolgen.

§ 30 Absatz 3

aufgehoben

§ 31 Absatz 5

⁵ Die Absätze 1–4 gelten sinngemäss auch für Beschwerdeverfahren, über die ausserhalb der Hauptsache selbständig entschieden wird.

*IV. Zwischentitel vor § 33***IV. Entschädigung wegen ungerechtfertigter Strafverfolgung und für Parteikosten****§ 33 Absatz 5**

⁵ Die bei Verfahren nach § 31 Absatz 5 anfallenden Kosten für anwaltliche Vertretung sowie für anderweitige Nachteile können in dem Masse den Parteien zugesprochen werden, als sie mit ihren Anträgen obsiegen. Die Absätze 3 und 4 sind sinngemäss anwendbar.

§ 39 Absatz 4

⁴ Sofern die Mitteilung des Ausschlusses Gefahren für den Untersuchungszweck, das Opfer oder andere Verfahrensbeteiligte oder die öffentliche Ordnung hervorruft, können die Mitteilung sowie die Vorkehren nach Absatz 3 auch nachträglich erfolgen. Beides ist unverzüglich nachzuholen, sobald die Gefahr ausreichend gebannt erscheint.

§ 54 Absatz 1 Buchstaben a, b und h

¹ Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

- a. Personen, die mit der angeschuldigten Person verheiratet oder verschwägert sind oder mit ihr in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben; nach Auflösung einer solchen Verbindung beschränkt sich das Zeugnisverweigerungsrecht dieser Personen, sofern sie keine gemeinsamen Kinder haben, auf Vorgänge vor der Auflösung;
- b. wer mit der angeschuldigten Person in gerader Linie verwandt ist und deren Geschwister, Stiefeltern, Stiefkinder und Stiefgeschwister, Adoptiveltern und Adoptivkinder sowie Pflegeeltern und Pflegekinder;
- h. Inhaberinnen und Inhaber vormundschaftlicher Mandate über die angeschuldigte Person sowie ihre Hilfspersonen, sofern sie über Geheimnisse auszusagen hätten, die ihnen im Rahmen ihres Mandats anvertraut worden sind.

§ 78 Absatz 2 Buchstabe b

² Unverhältnismässig ist die Untersuchungshaft insbesondere, wenn:

- b. sie die Dauer einer zu erwartenden Freiheitsstrafe erreicht.

§ 79 Absatz 1

¹ Anstelle von Untersuchungshaft kann die zuständige Behörde geeignete Ersatzmassnahmen anordnen. Die Staatsanwaltschaft und das Besondere Untersuchungsrichteramt können Ersatzmassnahmen nur im Zusammenhang mit einer Haftentlassung nach § 85 anordnen.

§ 81 Absätze 3 und 4

³ Gegen den Haftbefehl des Statthalteramts kann die angeschuldigte Person innert 3 Arbeitstagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde erheben. Haftbefehle von Gerichtspräsidien sind nicht anfechtbar.

⁴ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Für das Verfahren ist § 85 Absätze 5 ff. sinngemäss anwendbar. In der Stellungnahme zur Beschwerde kann gleichzeitig das Gesuch um Haftverlängerung gestellt werden.

§ 84 Durchführung der vorläufigen Festnahme oder Verhaftung, Benachrichtigung der Familie und der Opfer

² Die zuständige Behörde informiert, sofern dies möglich ist und der Untersuchungszweck es nicht verbietet, über die vorläufige Festnahme oder die Verhaftung, die Haftverlängerung, die Haftentlassung sowie die Verlegung nach § 89:

- a. die Familie oder eine andere nahestehende Person, sofern die vorläufig festgenommene oder verhaftete Person damit einverstanden ist,
- b. das oder die Opfer.

§ 85 Haftentlassungsgesuch, Beschwerde

¹ Die verhaftete Person kann jederzeit bei der Verfahrensleitung schriftlich das Gesuch um Haftentlassung stellen. Über das Gesuch ist ohne Verzug zu entscheiden.

² Weist ein Gerichtspräsidium das Gesuch ab, ist sein Entscheid endgültig.

³ Weist ein Statthalteramt, die Staatsanwaltschaft oder das Besondere Untersuchungsrichteramt das Gesuch ab, kann die verhaftete Person innert 5 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen dagegen Beschwerde erheben. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

⁴ Die Beschwerde ist bei der verfügenden Behörde einzureichen. Diese erstellt Kopien der haftrelevanten Akten und leitet sie zusammen mit der Beschwerde und einer kurzen Stellungnahme umgehend, spätestens aber innert 3 Arbeitstagen, an das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen weiter. In der Stellungnahme kann gleichzeitig das Gesuch um Haftverlängerung gestellt werden.

⁵ Das Präsidium kann eine mündliche Verhandlung durchführen. Die Behörde, die das Haftentlassungsgesuch abgewiesen hat, kann auf Antrag von der Teilnahme dispensiert werden.

⁶ Das Präsidium entscheidet innert 5 Arbeitstagen über die Beschwerde. Sein Entscheid ist endgültig.

§ 86 Periodische Haftüberprüfung, Haftverlängerung

¹ Hat die Untersuchungshaft 4 Wochen gedauert und hält die Verfahrensleitung die weitere Inhaftierung für unerlässlich, stellt sie mindestens 5 Arbeitstage vor Ablauf der Haftdauer beim Verfahrensgericht in Strafsachen den Antrag auf Haftverlängerung und legt diesem Kopien der haftrelevanten Akten bei. Nach Überweisung des Falles an das Gericht entscheidet das Präsidium, in der Regel das für das Hauptverfahren zuständige, über Haftverlängerungen endgültig.

² Die Untersuchungshaft kann für die notwendige Frist, jedoch um jeweils höchstens 8 Wochen oder in besonderen Fällen um jeweils höchstens 6 Monate verlängert werden. Besteht der Haftgrund nach Ablauf der Haftverlängerung weiter, können weitere Verlängerungen bewilligt werden.

⁴ Die angeschuldigte Person kann auf die Haftüberprüfung von Amtes wegen schriftlich verzichten. Dieser Verzicht kann jederzeit widerrufen werden; mit dem Widerruf beginnt die achtwöchige Frist von Absatz 2 neu.

Einfügen nach dem Zwischentitel "7. Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, Einsatz technischer technischer Überwachungsgeräte": neuer § 102a

§ 102a Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs: zuständige Behörden

Die zuständigen Behörden gemäss dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)³ sind:

- a. anordnende Behörde nach Artikel 6 Buchstabe a Ziffer 4 BÜPF: die Statthalterämter oder das Besondere Untersuchungsrichteramt;
- b. genehmigende Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c BÜPF: das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen;
- c. Beschwerdeinstanz gemäss Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe c BÜPF: die Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts;
- d. richterliche Behörde gemäss Artikel 4 Absatz 6 BÜPF: das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen;
- e. verantwortliche Behörde gemäss Artikel 8 Absätze 1–3 und Artikel 9 Absatz 3 BÜPF: die Statthalterämter und das Besondere Untersuchungsrichteramt.

§ 103 neuer Titel "Einsatz technischer Überwachungsgeräte: Voraussetzungen" sowie Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe a

¹ Die Verfahrensleitung kann den Einsatz technischer Überwachungsgeräte (Artikel 179^{bis} ff. StGB) anordnen, wenn:

- a. eine Straftat verfolgt wird, deren Schwere oder Eigenart den Eingriff rechtfertigt,

³ SR 780.1

§ 104 Absatz 3

aufgehoben

§ 107 Absätze 1 und 3

¹ Spätestens nach Abschluss der Untersuchung ist den betroffenen Personen mitzuteilen, dass die Massnahme des Einsatzes technischer Überwachungsgeräte gegen sie ergriffen worden ist.

³ Die Verfahrensleitung informiert das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen über den Abschluss des Einsatzes technischer Überwachungsgeräte.

§ 108 Verwendung der Überwachungsergebnisse

¹ Die Verfahrensleitung sichtet die eingegangenen Überwachungsergebnisse und entscheidet über deren weitere Verwendung. Aufzeichnungen, die für die Untersuchung nicht notwendig sind oder aus dem Verkehr mit Personen herrühren, die gemäss § 54 Absatz 1 Buchstabe e zeugnisverweigerungsberechtigt sind, dürfen im Verfahren nicht verwendet werden.

² Ist die Verwendung zulässig, so werden Überwachungsergebnisse, die als Beweismittel dienen, zu den Akten genommen. Überwachungsergebnisse, die lediglich als Fahndungshilfe dienen, sind gesondert unter Verschluss zu halten und spätestens nach Eintritt der Verfolgungsverjährung zu vernichten.

³ Die Aufzeichnungen sind gesondert unter Verschluss zu halten und nach Abschluss des Verfahrens zu vernichten, sofern nicht im Einstellungsbeschluss oder im Endurteil etwas anderes verfügt wird.

§ 120 Absatz 4 erster Satz

⁴ Die Beschwerdeinstanz entscheidet raschmöglichst; soweit nötig trifft sie vorsorgliche Massnahmen für die Dauer des Beschwerdeverfahrens. (...)

§ 121 Absatz 2 Buchstaben a, c und d

² Von der Anzeigepflicht sind ausgenommen:

- a. Personen, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäss § 54 Absatz 1 Buchstaben a – f oder h zusteht;
- c. Inhaberinnen und Inhaber vormundschaftlicher Mandate über die angeschuldigte Person, Mitglieder der vormundschaftlichen Behörden und Mitarbeitende der Amtsvormundschaften;
- d. im Rahmen von Mandaten gemäss Buchstabe c beigezogene Hilfspersonen.

§ 124 Mitwirkung von Verwaltungsbehörden

¹ Erstattet eine Verwaltungsbehörde Anzeige, so hat sie zuvor in ihrem Zuständigkeitsbereich alle Beweise zu erheben und zu sichern, bei denen Gefahr im Verzug ist.

² Das Statthalteramt klärt den Sachverhalt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Verwaltungsbehörde ab.

³ Wenn die Verwaltungsbehörde erklärt, sich am Verfahren beteiligen zu wollen, kann sie Beweismassnahmen beantragen und erhält vor Abschluss der Untersuchung Gelegenheit, sich zum Ergebnis zu äussern. Im Anklage- und Gerichtsverfahren kommen ihr dieselben Informationsrechte zu wie der Zivilpartei. Allfällige Mitwirkungs- und Antragsrechte nimmt sie über die Staatsanwaltschaft wahr.

§ 127 Absatz 2 sowie Absatz 3 Buchstaben d und e

² aufgehoben

³ Die Mitteilung über die Eröffnung des Untersuchungsverfahrens enthält:

(...)

d. das Datum der Mitteilung und die Bezeichnung der zuständigen Behörde.

e. aufgehoben

§ 128 Absatz 1

¹ Die Verfahrensleitung verzichtet auf die Eröffnung des Untersuchungsverfahrens, wenn:

a. keine ausreichenden Anhaltspunkte nach § 126 Absatz 1 vorliegen

b. kein gültiger Strafantrag vorliegt;

c. aufgrund bereits eingetretener oder unmittelbar bevorstehender Verjährung keine Aussicht auf eine materielle Beurteilung besteht;

d. feststeht, dass derselbe Sachverhalt bereits Gegenstand eines früheren Verfahrens gewesen ist und keine neuen Tatsachen aufgetreten sind;

e. offensichtlich keine Straftat begangen wurde;

f. die angeschuldigte Person gestorben ist.

§ 133 Absatz 2

² Die festgesetzten Sanktionen werden kurz begründet, soweit dies für das Verständnis der getroffenen Anordnung notwendig ist.

§ 134 Absatz 2 zweiter Satz

² (...). Die Staatsanwaltschaft kann den Strafbefehl, wenn nötig mit Ergänzungen, als Anklageschrift an das Gericht weiterleiten.

§ 137 Grundsatz

¹ Die angeschuldigte Person kann bei der Verfahrensleitung in jedem Verfahrensstadium bis vor die Erhebung der Anklage das abgekürzte Verfahren beantragen.

² Die Verfahrensleitung übermittelt den Antrag samt einer Stellungnahme unverzüglich der Staatsanwaltschaft. Diese kann dem Antrag stattgeben, wenn

a. der der angeschuldigten Person zur Last gelegte Sachverhalt, soweit er für die rechtliche Beurteilung der Tat und die Festlegung der Sanktion erheblich ist, unbestritten ist, und

b. allfällige privatrechtliche Ansprüche von Zivilparteien anerkannt oder durch Vergleich erledigt sind.

³ Der Entscheid der Staatsanwaltschaft wird nicht begründet und ist nicht anfechtbar.

§ 139 Absatz 2 Buchstabe I

² Die Anklageschrift enthält insbesondere:

- I. den Hinweis, dass die Parteien sowie in Bundesstrafsachen die Bundesanwaltschaft unwiderruflich dem abgekürzten Verfahren zugestimmt und auf Rechtsmittel verzichtet haben.

§ 140 Eröffnung der Anklageschrift, Zustimmung

¹ Die Anklageschrift wird den Parteien und in Bundesstrafsachen der Bundesanwaltschaft eröffnet.

² Die angeschuldigte Person hat innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich zu erklären, ob sie der Anklageschrift zustimmt oder nicht. Eine Zustimmung muss ausdrücklich als unwiderruflich bezeichnet werden und einen Verzicht auf Rechtsmittel enthalten.

³ Die übrigen Parteien sowie in Bundesstrafsachen die Bundesanwaltschaft können innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich ihre Ablehnung der Anklageschrift erklären. Erfolgt keine solche Erklärung, gilt dies als Zustimmung.

⁴ Stimmen alle Beteiligten gemäss den Absätzen 2 und 3 zu, wird die Anklageschrift samt den Verfahrensakten und Zustimmungserklärungen an das zuständige Gericht weitergeleitet. Andernfalls wird das ordentliche Verfahren weitergeführt.

§ 141 Absatz 2

² Auf die Durchführung einer Parteiverhandlung kann verzichtet werden. Das Urteil wird in jedem Fall öffentlich verkündet.

§ 142 Absatz 4

⁴ Der Entscheid wird sofort mündlich eröffnet und kurz begründet.

§ 144 Absatz 2

² In Haftfällen prüft das Strafgerichtspräsidium zuerst, ob die Haft den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und ob sie noch verhältnismässig ist (§§ 77 ff.). Es entscheidet innert 5 Arbeitstagen über die weitere Inhaftierung.

§ 172 Absatz 3

³ Das Präsidium des urteilenden Gerichts kann die sofortige Verhaftung der angeklagten Person anordnen, wenn diese zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und die Gefahr besteht, dass sie sich durch Flucht dem Strafvollzug entzieht. Es kann eine bestehende Haft verlängern bis zum Entscheid des Präsidiums der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts gemäss § 144 Absatz 2 in Verbindung mit § 185 Absatz 1.

§ 228 Absatz 2 zweiter Satz

² (...) Handelt es sich um einen Strafbefehl, ist das Statthalteramt zuständig. (...)

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates
der Präsident:

der Landschreiber: